



Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Pflanzenbautage, Kartoffel-Fachtagung	Seite	1
Aktuelles zur Düngeverordnung, Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnungspflichten, N _{min} -Untersuchung und Sperrfristen	Seite	2-4
Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen	Seite	4
Information des Erzeugerrings	Seite	5-6

Pflanzenbautage 2022

Aufgrund der angespannten Situation durch die Corona-Pandemie ist nicht sicher, ob und in welcher Form die Pflanzenbautage durchgeführt werden können. In den meisten Fällen wurde von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ersatzweise auf Online-Veranstaltungen umgestellt. Die nachfolgende Übersicht enthält bereits festgelegte Termine. Da aber noch Änderungen möglich sind, sollten Sie sich auf der Homepage der Ämter über den aktuellen Stand informieren. Hier können Sie sich für Online-Termine auch anmelden.

Termin	Veranstalter AELF	Lkr.	Beginn	
11.01.22	Töging	AÖ, MÜ	12:30	online
27.01.22	Ebersberg-Erding	ED, FS	9:00	online
27.01.22	Weilheim	GAP, STA, WM	19:30	online (Mitveranstalter: VLF STA und WM)
28.01.22	Ebersberg-Erding	EBE, M	9:00	online
04.02.22	Traunstein	BGL, TS	8:30	online (Schwerpunkt Ackerbau)
16.02.22	Rosenheim	RO	12:30	evtl. Hybrid (Präsenz und online)
18.02.22	Traunstein	BGL, TS	8:30	online (Schwerpunkt Grünland)

Kartoffel-Fachtagung 2022 des AELF Augsburg online

Auch für diese Fachtagung ist eine verlässliche Planung als Präsenzveranstaltung nicht möglich. Die Absage als Präsenzveranstaltung dient dem Schutz der Gesundheit der Referenten und Teilnehmer. Das AELF Augsburg plant alternativ, die Kartoffelfachtagung Mitte Februar als Online-Veranstaltung durchzuführen. Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte der Internetseite des AELF Augsburg unter www.aelf-au.bayern.de.

Aktuelles zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ 2021 auf den Seiten 188 – 193.

Die neun zusätzlichen Auflagen auf roten, und die zwei zusätzlichen Auflagen auf gelben Flächen, sind unter www.lfl.bayern.de/avduev/ ausführlich dargestellt.

Neuerungen:

- Die **Nährstoffbilanz** muss nicht mehr erstellt werden.

- Bis 31.3.2022 ist erstmals eine **Zusammenfassung** des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes für Stickstoff und Phosphat für das **Düngejahr 2021** nach Anlage 5 der Düngeverordnung zu erstellen (siehe Seite 3 unten).
- Alle tierhaltenden Betriebe, und alle Betriebe die Wirtschaftsdünger aufnehmen, müssen die **Berechnung der 170 kg N-Grenze im Durchschnitt der LF des Betriebes** durchführen.
Von der LF sind folgende Flächen abzuziehen: nicht gedüngte und nicht genutzte Flächen, sowie Flächen mit einem Verbot der organischen Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete, AUM und VNP). Der **Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr**.
- Im **Lagerraumprogramm 2021** können berechnet werden: Lagerraumbedarf, 170 kg N-Grenze, Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Festmist).
Werden die **Nährstoffgehalte** der Wirtschaftsdünger im Januar 2022 mit dem **Tierbestand** vom **01.01.2021** bis **31.12.2021** berechnet, können diese für die Düngebedarfsermittlung 2022 verwendet werden. **Die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung für Betriebe mit roten Flächen kann dann ebenfalls entfallen**.
- Für Biogasbetriebe steht der **Biogasgärrest-Rechner** unter www.lfl.bayern.de/biogasrechner zur Verfügung.
- Das **Düngejahr** beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht und endet mit der Ernte der nächsten Hauptfrucht. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr. Die Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf das Düngejahr. Auf roten Flächen muss die einzelflächenbezogene 170 kg N-Grenze im Durchschnitt von zwei Düngejahren eingehalten werden.

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Im aktualisierten Onlineprogramm der LfL werden die Flächen mit 4 Nachkommastellen berechnet. Daher wird empfohlen, **Flächenänderungen für 2022 bereits jetzt in iBALIS einzugeben**. Bei der Berechnung können die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden. Damit sind die Flächenangaben korrekt und vollständig.

Für die Berechnung der N-Bindung durch Leguminosen in der Jahreszusammenfassung müssen in der DBE alle Flächen angegeben werden, auch wenn die Flächen nicht gedüngt werden.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

1. Flächen auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung, bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
3. Betriebe die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff und/oder Phosphat (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr) aufbringen.
4. **Betriebe**, die:
 - a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften,
 - b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750kg Stickstoff je Betrieb aufweisen **und**
 - d. **keine** außerhalb des Betriebes anfallenden **Wirtschaftsdünger**, sowie **organische** und **organisch-mineralische Düngemittel**, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, **übernehmen** und **aufbringen**.

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen:

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

! Betriebe, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind, müssen auf **roten Flächen** keine Bodenstickstoffuntersuchung (N_{min}-Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren. Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

N_{min}-Untersuchung auf roten Flächen

Betriebe müssen für **rote Flächen** mindestens **eine N_{min}-Probe pro Kultur** ziehen und das Ergebnis für die Düngebedarfsermittlung verwenden. Für die anderen Flächen mit derselben Kultur wird der N_{min}-Wert im Online-Programm der LfL errechnet (= simuliert). Für mehrschichtigen Feldfutterbau und Grünland sind N_{min}-Proben nicht erforderlich.

Der veröffentlichte N_{min}-Wert der LfL darf für rote Flächen nicht verwendet werden.

Wer benötigt für rote Flächen keine N_{min}-Probe?

- Betriebe und Flächen, die von der Erstellung der Düngebedarfsermittlung befreit sind,
- Flächen, die in der Summe des Jahres mit weniger als 50 kg Stickstoff gedüngt werden,
- Fruchtarten auf roten Flächen, die auf weniger als 1 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) im Betrieb angebaut werden; es reicht eine N-Simulation für diese Flächen.

Hinweise zu N_{min} -Proben

N_{min}-Proben können bereits ab dem **1. November** gezogen werden. Der analysierte Herbst-N_{min}-Wert wird mit Datum der Probeziehung im DSN-System erfasst und daraus im Frühjahr für den jeweiligen Schlag der N_{min}-Wert simuliert (Näheres im Rundschreiben 06/2021 vom 01.09.2021).

Hinweise zu EUF -Proben

Die EUF-Methode ist für Ackerflächen uneingeschränkt zugelassen. Das EUF-Stickstoffbodemuntersuchungsergebnis eines beprobten Schlages ist nicht auf andere Schläge übertragbar.

Die Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme finden Sie unter www.lfl.bayern.de/Duengebedarfsermittlung.

Aufzeichnungspflicht – Jahreszusammenfassung 2021 (nach Anlage 5 der DÜV)

Der ausgebrachte Gesamtstickstoff und das Gesamtphosphat sind für das **Düngejahr 2020/2021** bis zum Ablauf des **31. März 2022** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die LfL-Programme zur Düngebedarfsermittlung (Excel oder Online) erstellen, nach der Eingabe der Düngung 2021, folgende Zusammenfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes:

Stickstoff		Kg N
1.	Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff	
4.	Weidehaltung	
5.	sonstige organische Düngemittel	
6.	davon verfügbarer Stickstoff	
7.	Bodenhilfsstoffe	
8.	Kultursubstrate	
9.	Pflanzenhilfsmittel	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG*)	
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen	
12.	Sonstige	
13.	Summe Gesamtstickstoff	
14.	170 kg N-Grenze im Kalenderjahr wird in der DBE nicht berechnet Berechnung über Lagerraumprogramm 2021	
15.	Summe verfügbarer Stickstoff	

Phosphat		Kg P ₂ O ₅
	Mineralische Düngemittel	
	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
	Weidehaltung	
	sonstige organische Düngemittel	
	Bodenhilfsstoffe	
	Kultursubstrate	
	Pflanzenhilfsmittel	
	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG*)	
	Summe Phosphat	

* KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

Warum fehlt die Zeile 14 in der Jahreszusammenfassung?

Die Zeile 14 kann mit den Düngebedarfsermittlungsprogrammen nicht erstellt werden, da der Bezugszeitraum für die Düngebedarfsermittlung das **Düngejahr** ist. Für die Berechnung der 170 kg N-Grenze ist dagegen der Bezugszeitraum das **Kalenderjahr**.

Die Jahreszusammenfassung und die Berechnung der 170 kg N-Grenze sind bei Kontrollen vorzulegen.

Längere Sperrfristen auf roten Flächen

Im Winter 2021/2022 greifen erstmals auf roten Flächen längere Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte.

Wie bisher kann auf Grünland, und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, die Sperrfrist um zwei oder vier Wochen verschoben werden. Davon wurde in allen Landkreisen Oberbayerns Gebrauch gemacht. Auf der Homepage der Ämter können Sie sich informieren, ob eine Verschiebung um zwei oder vier Wochen erfolgt ist.

Eine Übersicht und weitere Hinweise zu den Sperrfristen für unterschiedliche Dünger und Flächen finden Sie bei der LfL unter <https://lfl.bayern.de/iab/duengung/280705/index.php>. Aufgrund der vielfältigen Vorgaben zur Düngung im Herbst bietet die LfL ein "Sperrfristprogramm" an. Mit der Excel-Anwendung können Sie künftig ermitteln, ob eine Fläche im Sommer/Herbst, in Abhängigkeit der angebauten Kultur und der Gebietskulisse, noch gedüngt werden darf.

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen!

Jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb - unabhängig von der Betriebsgröße - ist verpflichtet, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren und diese Dokumentation für **3 Jahre** aufzubewahren. Die Frist läuft ab dem Jahr, das auf das Jahr der Anwendung folgt. Aufzeichnungen, die das Jahr 2019 betreffen, müssen somit von 2020 bis einschließlich 2022 aufgehoben werden. Das bedeutet, dass im Falle einer Kontrolle im Jahr 2022 die Aufzeichnungen der Jahre 2019 bis 2021 vorzulegen sind. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist immer der **Leiter des Betriebes**, auch wenn die Anwendung durch andere - auch betriebsfremde - Personen (z.B. Maschinenring oder Lohnunternehmer) erfolgt.

Aufzuzeichnen sind:

- der Tag der Anwendung,
- die behandelte Kultur,
- die Fläche, auf der der Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt ist,
- das eingesetzte Mittel (**genaue Bezeichnung** – bei Packs die Namen der einzelnen Mittel),
- die Aufwandmenge je ha und
- der Anwender des Pflanzenschutzmittels mit seinem **Vor- und Zunamen**.

Regelmäßiges und zeitnahes Aufzeichnen hilft Fehler bei der Dokumentation, die zu Beanstandungen anlässlich von Cross Compliance- oder Fachrechtkontrollen führen können, zu vermeiden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet eine vorgefertigte Tabelle für die korrekte Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen unter <http://www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php> zum Herunterladen, Speichern oder Ausdrucken an.

Die elektronische Dokumentation ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Aufzeichnungen können auch formlos erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle notwendigen Angaben bei einer Kontrolle nachvollziehbar vorliegen. Lücken bei der Eintragung werden geahndet und können eine Prämienkürzung zur Folge haben. Die Verwendung von Schlagkarteien ist möglich, wenn daraus die geforderten Angaben ersichtlich sind.

Dokumentation von Glyphosatanwendungen

Der Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln ist durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, und der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel, seit September 2021 stark eingeschränkt. Dies betrifft zum Beispiel die Stoppel- und Vorsaatanwendung. Aus diesem Grund wird beim Einsatz von Glyphosat dringend geraten, zusätzlich zu den oben genannten Angaben den genauen Zweck des Einsatzes zu dokumentieren. Im Falle einer Kontrolle dient dies dem Anwender zu belegen, dass der Einsatz gemäß den Anwendungsbestimmungen durchgeführt wurde.

Der Erzeugerring lebt von seinen Mitgliedern – empfehlen Sie uns weiter!
Benötigen Sie weitere Infos? Melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle oder unter www.er-suedbayern.de

Unser Angebot für Sie:

❖ **persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb**

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - Effiziente Düngung

„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben. So empfinde ich die Zusammenarbeit mit meinem Erzeugerringberater.“



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ **telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der Vegetationszeit**

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawit.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

per Post oder E-Mail an
zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch)¹⁾:
150,00 € (brutto*: 201,30 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten: Getreide Raps Mais Kartoffeln Grünland Feldfutterbau Sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name Vorname: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

Datum

Unterschrift

¹⁾ Sie erhalten:

- einen Beratungsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Beratungsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern. Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto*: 70,90 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 50,00 €** (brutto: 59,50 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Die hier angebotenen Preise enthalten Fördergelder des Freistaates Bayern und können daher so ausschließlich bayerischen Landwirten angeboten werden.



**SACHKUNDESCHULUNG
„ONLINE“**

Der Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. ergänzt seine bewährten Schulungen durch ein Onlineangebot:
Die Fortbildung für Sachkundige im Pflanzenschutz in Bayern

Sachkundenachweis
Pflanzenschutz
MUSTER

Infos und Anmeldung unter: <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>

Fortbildung Sachkunde vor Ort

Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie sehen wir derzeit keine Möglichkeit, unsere Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde in der gewohnten Weise zu terminieren. Die traditionelle Veranstaltungsreihe im Januar/Februar 2022 **wird kurzfristig geplant**. Sobald es wieder möglich ist, Präsenz-Veranstaltungen unter den gültigen Vorgaben der Bund-Länder-Beschlüsse verantwortungsvoll durchzuführen, werden wir umgehend neue Termine festlegen und Sie darüber informieren.

Für Erzeugerringmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildung (auch online) für **je eine Person** (= Betriebsinhaber als Mitglied) an der 3-jährig vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde **kostenfrei**. **Überprüfen Sie dazu Ihren persönlichen Fortbildungszeitraum**, siehe Hinweise unter <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>

Berechnungen nach DüV

Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellt wie bisher Programme für alle Berechnungen im Rahmen der DüV bereit. Die Düngebedarfsermittlung (N/P) inklusive der Dokumentation der Düngemaßnahmen, die Berechnung der Grenze von 170kg N aus organischen Düngern, die Lagerraumberechnung und die Stoffstrombilanz können rechtssicher mit den offiziellen bayerischen Anwendungen berechnet werden. Zu finden sind diese unter: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php>